

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen



Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen * 10820 Berlin (Postanschrift)
An die für Wirtschaft zuständige
Abteilung des Bezirksamtes von
Berlin

Dienstgebäude
Berlin-Schöneberg
Martin-Luther-Str. 105

Internet:
www.Berlin.de/Wirtschaftssenat

E-Mail (X.400)
g=;
s=;
o=senwib;p=verwalt-berlin;
a=d400;c=de

E-Mail (SMTP)
detlef.klaue
@senwib.verwalt-berlin.de

Telefon (030) 90 13 – 83 77 Telefax: (030) 90 13 – 79 99
Intern 9 13 Intern 9 13

Geschäftszeichen	Bearbeiter/in	Zimmer-Nr.	Datum
III C 3 Bei Antwort bitte angeben	Unterz.	137	14.02.02
Mitte	Friedrichshain- Kreuzberg	Pankow	Charlottenburg Wilmersdorf
Spandau	Steglitz- Zehlendorf	Tempelhof- Schöneberg	Neukölln
Treptow- Köpenick	Marzahn- Hellersdorf	Lichtenberg	Reinickendorf

- Gewerbeamt/Wirtschaftsamt-

nachrichtlich:

Der Polizeipräsident in Berlin
Landeskriminalamt – LKA 33 –

Industrie- und Handelskammer

Handwerkskammer Berlin

Rundschreiben III C Nr. 6/2002

Zweigniederlassungen und unselbständige Zweigstellen (EU-)ausländischer juristischer Personen im Gewerbeanzeigenverfahren

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft (EuGH) hat in der Centros-Entscheidung vom 09.03.1999 ausgeführt, dass ein EU-Mitgliedsstaat die Eintragung der Zweigniederlassung einer Gesellschaft nicht verweigern kann, wenn diese Gesellschaft in einem anderen

- 2 -

Verkehrsverbindungen
Rathaus Schöneberg, Innsbrucker Platz
Schöneberg, Innsbrucker Platz
104, 148, 148, 185, 187, 204, 348

Zahlungen bitte bargeldlos
an die Landeshauptkasse
Berlin

Geldinstitut Kontonummer
Postbank Berlin 58-100
Berliner Bank 9 919 260 800
LBB 0 990 007 600
Landeszentralbank 10 001 520

Bankleitzahl
100 100 10
100 200 00
100 500 00
100 000 00



Mitgliedsstaat, in dem sie ihren Sitz hat, rechtmäßig errichtet worden ist (vgl. hierzu auch mein Rundschreiben Nr. III C 11/1999).

Die Frage, ob Gesellschaften, die in einem anderen Mitgliedsstaat der EU ihren satzungsmäßigen Sitz haben und in Deutschland eine Zweigniederlassung errichten möchten, pauschal als rechtsfähig angesehen werden können, wird durch diese Entscheidung nicht zweifelsfrei beantwortet. Dazu fehlt in dem Urteil des EUGH ein Bezug auf die Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung.

Die überwiegende Mehrheit der deutschen Rechtsprechung geht weiterhin davon aus, dass solche Unternehmen nur dann nach deutschem Recht rechtsfähig sind, wenn sich ihr tatsächlicher Verwaltungssitz im Sitzstaat befindet. Die Praxis des Amtsgerichts Charlottenburg bestätigt diese Auffassung.

Unter Berücksichtigung der Praxis des Handelsregisters beim Amtsgericht Charlottenburg empfehlen wir, der in einem EU- Staat gegründeten und registrierten Gesellschaft in derartigen Fällen anheim zu stellen, die in Berlin geplante bzw. faktisch gegründete Zweigniederlassung hier auch in das Handelsregister eintragen zu lassen; sie wäre nach erfolgter Eintragung uneingeschränkt als juristische Person anzuerkennen.

Ist eine Eintragung in das Handelsregister noch nicht erfolgt bzw. gar nicht beabsichtigt, kann das Unternehmen gewerberechtlich auch nicht als juristische Person angesehen werden. Als Gewerbetreiber (und ggf. auch als Erlaubnisinhaber) einer solchen nicht in das inländische Handelsregister eingetragene Niederlassung -beispielsweise einer britischen Limited - ist dann die im Inland für die ausländische Gesellschaft verantwortlich handelnde natürliche Person (es können auch mehrere Personen sein) anzusehen.

In diesem Zusammenhang ist in jüngster Zeit eine auffällige Steigerung bei den Gewerbeanzeigen für „unselbständige Zweigstellen“ ausländischer juristischer Personen zu beobachten. Hierbei ist häufig schon bei oberflächlicher Prüfung des Geschäftsgegenstandes festzustellen, dass die angezeigten Tätigkeiten sowie die Vollmachten der Person, die die ausländische Gesellschaft hier vertritt, eindeutig über den Rahmen dessen hinausgehen, was für die Funktion einer unselbständigen Zweigstelle erforderlich und auch zulässig ist (vgl. Landmann-Rohmer Rdn. 44 zu § 14 GewO).

Derartige Gewerbeanzeigen sind wegen offensichtlicher Unrichtigkeit zurückzuweisen; die betreffende(n), die Gewerbeanzeige abgebende(n) Person(en) sollte darauf hingewiesen werden, dass es möglich sei, den vorgesehenen Geschäftsbetrieb durch eine natürliche Person führen zu lassen, und als Unternehmen eines Einzelgewerbetreibenden nach § 14 GewO anzuzeigen oder wie bereits oben erwähnt, eine Eintragung als Zweigniederlassung in das Handelsregister beim .Amtsgericht Charlottenburg zu bewirken.

Das Verfahren bei zutreffend angezeigten unselbständigen Zweigstellen ausländischer Unternehmen bleibt unverändert.

Dieses Schreiben ist mit der IHK abgestimmt.

Im Auftrag

Klaue